

Quoten als Motiv

Entscheidung der Ministerpräsidenten zum 4. Rundfunkänderungsstaatsvertrag

editorial

Im Februar haben sich die Ministerpräsidenten der Länder über Eckpunkte zu Änderungen im Jugendschutz geeinigt, die in den 4. Rundfunkänderungsstaatsvertrag aufgenommen werden sollen. Indizierte Filme werden danach mit Erlaubnisvorbehalt durch die Landesmedienanstalten verboten, Sendeformate können, wenn einzelne Sendungen mehrere Male unter Jugendschutzgesichtspunkten zu beanstanden sind, eine generelle Sendezeitaufgabe erhalten. Für das digitale Fernsehen wurde beschlossen, daß bei einer senderseitigen Vorsperrung Sendezeitgrenzen wegfallen. Diese Sendungen können dann nur mit einem PIN-Code entschlüsselt werden, den Erwachsene erhalten.

Bisher wurden indizierte Filme nur mit einem entsprechenden Prüfvotum der FSF ausgestrahlt. An dieser Prüfpraxis wurde weder von den Landesmedienanstalten noch von anderer Seite eine sachliche Kritik vorgebracht. Auch in einer Anhörung der Länder im Oktober 1998 wurden keine Argumente vorgetragen, die aus Jugendschutzsicht eine Änderung des gegenwärtigen Verfahrens hätten rechtfertigen können. Obwohl in einem Gutachten zur Verfassungsmäßigkeit der geplanten Regelung, das von Bayern und Baden-Württemberg in Auftrag gegeben wurde, ein Verbot mit Erlaubnisvorbehalt nur unter der Voraussetzung akzeptiert wurde, daß die gegenwärtige Regelung nachweislich nicht ausreichend sei, ist die Politik diesen Nachweis bisher schuldig geblieben.

Ändern wird sich mit der neuen Regelung faktisch wenig, abgesehen davon, daß nun wohl alle bisherigen Entscheidungen der FSF nach dem Inkrafttreten des neuen Rundfunkstaatsvertrages noch einmal von den Landesmedienanstalten behandelt werden müssen. Da die Landesmedienanstalten von sich aus keine Schnittauflagen verlangen können, werden einzelne Filme dort vermutlich mehrmals in jeweils geschnittener Fassung vorgelegt, wenn die erste Fassung keine Freigabe erhält. Möglicherweise ist bei Ablehnungen mit langwierigen und teuren Verwaltungsprozessen zu rechnen. Sendeverbote durch die FSF sind im Wege der Mitgliedschaft in der FSF für die Sender bindend und wurden, wenn auch oft schweren Herzens, bisher akzeptiert.

Die Ministerpräsidenten haben mit ihrer Entscheidung dem Druck bestimmter Kreise der Öffentlichkeit nachgegeben, insbesondere dem der bayerischen Landfrauen. Dort gelten indizierte Filme als ein Symbol für schwerwiegende Verstöße gegen Jugendschutzbestimmungen. Die Forderung nach deren Verbot resultiert aus einer Verantwortung gegenüber dem Wohl der heranwachsenden Kinder und Jugendlichen, was man durchaus respektieren muß. Aber der Sachverhalt ist kompliziert. Und statt dem Druck einfach etwas genervt nachzugeben, hätte die Politik stärker über die Fakten aufklären sollen: Bereits jetzt wird nur ein geringer Teil der etwa 3.000 indizierten Filme ausgestrahlt, meist in einer Fassung, die um die von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften (BPjS) beanstandeten Szenen gekürzt ist. Bei der Prüfung von indizierten Filmen durch die FSF ist ein Vertreter der BPjS beteiligt, so daß gewährleistet ist, daß diejenigen in das Verfahren mit eingebunden sind, die für die Indizierung verantwortlich waren.

Die Entscheidung gegen das bisherige Verfahren bedeutet kein Bekenntnis für den Jugendschutz, sondern eine Absage an die Selbstkontrolle und eine Präferenz für staatliche Aufsichtsbehörden. Und das gerade in einem Bereich, in dem die Selbstkontrolle gut funktioniert hat. Das schwächt die Position der FSF gegenüber den Sendern und erschwert unsere Arbeit in den Bereichen, in denen sich die Selbstkontrolle noch stärker gegenüber den Programmverantwortlichen durchsetzen muß. Es ist vor allem enttäuschend, daß die Politik ohne sachliche Diskussion und entgegen dem gutachterlichen Rat allein mit Blick auf potentielle Wählerschichten zu entscheiden droht.

Ihr Joachim v. Gottberg